STEUERPARTNER

Kanzlei für Steuer- und Rechtskultur

1. Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

Bisher zahlen kinderlose Arbeitnehmer einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung als Arbeitnehmer mit Kindern. Hierbei ist die Anzahl der Kinder unerheblich. Zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf dann 3,4 % erhöht. Ein neuer Gesetzentwurf der Regierung sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor. Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder. Das betrifft aber nur die Arbeitnehmerbeiträge.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind	3,40%	1,70%	1,70%
(Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)			
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich bis zum 01.07.2023 jederzeit noch ändern. Da die Änderung aber mit einem erheblichen Arbeitsaufwand für Sie und uns verbunden ist, sollten Sie sich darauf vorbereiten.

Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023

Voraussichtlich sind Sie als Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und deren Alter in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind. Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung etc.) anfordern. Diese Unterlagen benötigen wir, damit dann die korrekte Abrechnung der PV-Beiträge ab 07/2023 sichergestellt und kostenpflichtige Nachberechnungen vermieden werden.

Ein entsprechendes Formular zur Erfassung der Angaben Ihrer Arbeitnehmer werden Sie zukünftig zum Download auf unserer Homepage bei den Formularen finden (https://www.steuerpartner.eu/downloads/).